

Handelt es sich bei einer Einbauküche um einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes im Sinne der §§ 93 ff. BGB?

Sachen, die zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt werden, gehören gem. § 95 Abs. 2 BGB nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes. Hierzu zählen regelmäßig Einrichtungsgegenstände, die ein Mieter in die von ihm gemietete Wohnung einbringt, etwa Einbauküchen. Hier wird häufig § 95 Abs. 2 BGB zur Anwendung kommen, weil der Mieter von Anfang an die Absicht hat, die Küche beim Auszug „mitzunehmen“. In diesem Fall ist die Küche nicht Bestandteil des Gebäudes.

Das Auto des B erhält anlässlich einer Inspektion in der Werkstatt des U vier neue Reifen. Sind die Reifen wesentliche Bestandteile des Autos?

Wahr oder falsch?

Nach § 93 BGB sind die Reifen keine wesentlichen Bestandteile des Autos, da eine Trennung der Reifen vom Auto ohne Probleme möglich ist.

Bitte wählen Sie eine Antwort:

Wahr

Falsch

Was ist mit der Aussage, dass die §§ 946 ff. BGB „zwingendes Recht“ sind, gemeint? Was sind die Konsequenzen?

Wählen Sie eine oder mehrere Antworten:

- Ein vereinbarter Eigentumsvorbehalt geht im Falle des gesetzlichen Eigentumserwerbs unter.
- Mit der Aussage, dass die §§ 946 ff. BGB „zwingendes Recht“ sind, ist gemeint, dass diese Vorschriften dispositiv sind.
- Es gilt hinsichtlich der §§ 946 ff. BGB uneingeschränkt der Grundsatz der Privatautonomie.
- Die §§ 946 ff. BGB können durch eine Vereinbarung der Parteien nicht außer Kraft gesetzt werden.